

Sitzung vom 11. Januar 1995

**162. Postulat (Weisung an die Vormundschaftsbehörden über die Handhabung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung)**

Kantonsrat Paul Zweifel, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 3. Oktober 1994 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dahingehend zu wirken, dass das Obergericht als Aufsichts- bzw. Oberaufsichtsbehörde Richtlinien für die Vormundschaftsbehörden über die Handhabung des fürsorgerischen Freiheitsentzuges erlässt.

Auf Antrag der Direktion der Justiz beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Paul Zweifel, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

a) In der Begründung zum Postulat wird im wesentlichen ausgeführt, dass die zur Anordnung des fürsorgerischen Freiheitsentzuges zuständigen Vormundschaftsbehörden sich zuwenig bewusst seien, dass grundsätzlich bei allen Drogenkranken, die ihnen zum Beispiel über das Rückführungszentrum Kaserne zugeführt werden, von Amtes wegen zu prüfen sei, ob Grund zur Anordnung eines fürsorgerischen Freiheitsentzuges bestehe. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Vormundschaftsbehörde zum Teil das nötige Wissen in dieser schwierigen Materie fehle. Es sei daher durch das Obergericht, der Oberaufsichtsbehörde über die Vormundschaftsbehörden, eine verbindliche Weisung zu erlassen.

b) Der Regierungsrat hat bereits am 11. November 1989 (RRB Nr. 3276/1989), am 6. Dezember 1989 (RRB Nr. 3734/1989), am 11. Juli 1990 (RRB Nr. 2309/1990) sowie am 9. Februar 1994 (RRB Nr. 405/1994) zur Frage der Anwendung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung Stellung genommen, so dass an dieser Stelle zunächst darauf verwiesen werden kann.

Im Rahmen der Einführung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung erliess die Justizdirektion am 16. Dezember 1980 ein umfassendes Kreisschreiben, welches bis heute Gültigkeit hat. Es besteht somit bereits eine entsprechende Weisung an die Vormundschaftsbehörden. In seiner Vernehmlassung zum Postulat führt das Obergericht aus, die mit dem Postulat geforderte Überarbeitung dieses Kreisschreibens werde es frühestens dann an die Hand nehmen, wenn die zurzeit nur durch Verordnung (und somit nicht auf formeller Gesetzesstufe) geregelte Zuständigkeit des Obergerichtes in eine definitive Ordnung überführt sei.

Die Psychiatrische Gerichtskommission vertritt in ihrer Stellungnahme die Auffassung, dass die Vormundschaftsbehörden sich ihrer Zuständigkeit zur Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung durchaus bewusst seien und auch die damit verbundene Verantwortung wahrnehmen würden.

Würden die Vormundschaftsbehörden untätig bleiben oder eine Anstaltseinweisung zu Unrecht verweigern, läge es in der Kompetenz der Bezirksräte und der Verwaltungskommission des Obergerichtes zu handeln. Eine generelle Weisung zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung verbiete sich, da die Einschränkung des hohen Rechtsgutes der persönlichen Freiheit eine sorgfältige Beurteilung im Einzelfall erfordere. Die Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips könne sich zudem nur bei Abwägung aller Interessen im Einzelfall zeigen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung von fürsorgerischen Freiheitsentziehungen in die Kompetenz der Gerichtsbehörden falle, die von den Postulanten anvisierte Verbindlichkeit der Weisung daher nicht möglich sei.

c) Den Ausführungen von Obergericht und Psychiatrischer Gerichtskommission ist beizupflichten. Die fürsorgliche Freiheitsentziehung ist in der Tat ein wesentliches und wichtiges Instrument, um bei einem Suchtkranken die Heilung von der Drogenabhängigkeit zu initiieren. Einer generellen Anwendung der fürsorglichen Freiheitsentziehung gegenüber einer unbestimmten Anzahl von Abhängigen ohne individuelle Prüfung des jeweiligen Krankheitsbildes steht aber die rechtliche Ausgestaltung dieses Instituts und nicht das mangelnde Fachwissen der zuständigen Behörden entgegen: In seinem Aufsatz zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum fürsorglichen Freiheitsentzug hält Bundesrichter Dr. K. Spühler fest, dass nur eine punktuelle Anordnung des fürsorglichen Freiheitsentzuges im Einzelfall erfolgen dürfe, sich das Drogenproblem mit der fürsorglichen Freiheitsentziehung daher aus rein rechtlichen Gründen nicht flächendeckend lösen lasse (ZBI 5/1994, S. 220ff.). Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 11. Januar 1995

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller